

**RS OGH 1972/7/26 110s118/72,
130s58/06p, 150s106/07p,
120s65/18b, 140s82/21x**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.07.1972

Norm

StPO §281 Abs1 Z5 C

Rechtssatz

Da die Z 5 des § 281 Abs 1 StPO nur eines Widerspruchs zwischen den Angaben der Entscheidungsgründe über den Inhalt einer bei den Akten befindlichen Urkunde oder zwischen den Angaben über eine gerichtliche Aussage einerseits und der Urkunde oder dem Vernehmungsprotokoll oder Sitzungsprotokoll selbst andererseits gedenkt, einen Widerspruch zwischen den Urteilsgründen und dem Akteninhalt aber unter den Begründungsmängeln nicht erwähnt, könnte selbst ein erheblicher Widerspruch zwischen den Angaben der Entscheidungsgründe und Vernehmungsprotokollen der Voruntersuchung keine Nichtigkeit begründen.

Entscheidungstexte

- 11 Os 118/72
Entscheidungstext OGH 26.07.1972 11 Os 118/72
- 13 Os 58/06p
Entscheidungstext OGH 12.07.2006 13 Os 58/06p
Auch; Beisatz: Die Behauptung eines „Widerspruchs zum Akteninhalt“ spricht kein unter dem Aspekt dieses Nichtigkeitsgrundes relevantes Kriterium an. (T1)
- 15 Os 106/07p
Entscheidungstext OGH 11.10.2007 15 Os 106/07p
Vgl auch; Beisatz: Eine Diskrepanz zwischen der Verantwortung der Angeklagten und darauf bezugnehmenden beweiswürdigen Erwägungen des Erstgerichtes stellt keinen Widerspruch im Sinn des dritten Falles der Z5 dar. (T2)
- 12 Os 65/18b
Entscheidungstext OGH 05.07.2018 12 Os 65/18b
Auch
- 14 Os 82/21x
Entscheidungstext OGH 16.11.2021 14 Os 82/21x
Vgl

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1972:RS0099602

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

17.01.2022

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at